
Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2)

Vom 15. April 2020 (Stand 11. Mai 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 91 Abs. 4 der Kantonsverfassung und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur) vom 20. März 2020 ¹⁾,

beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung bezweckt, subsidiär zu den Bundesmassnahmen schwerwiegende wirtschaftliche Störungen infolge der Coronavirus-Pandemie zu vermeiden durch:

- a) nichtrückzahlbare Sofortzahlungen des Kantons zugunsten von aargauischen Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitenden,
- b) die Gewährung von Kreditausfallgarantien des Kantons zugunsten von aargauischen Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitenden,
- c) die Gewährung von höheren Kreditausfallgarantien oder nicht rückzahlbaren Geldleistungen des Kantons an aargauische Unternehmen in Härtefällen,
- d) * Ausfallentschädigungen zugunsten von aargauischen Kulturunternehmen und Kulturschaffenden,
- e) * Bürgschaften an innovative Startups in Kooperation mit dem Bund.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen gemäss dieser Verordnung. Die Ausrichtung von Leistungen erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Mittel und in der Reihenfolge der eingegangenen Gesuche.

¹⁾ SR [442.15](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
AGS 2020/5-10

§ 2 Begriffe

¹ Als gesuchsberechtigte aargauische Unternehmen gelten alle Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie alle juristischen Personen, die vor dem 1. März 2020 gegründet wurden, ihr Hauptsteuerdomizil im Kanton Aargau haben und nicht mehr als 250 Mitarbeitende beschäftigen.

² Die Anzahl an Mitarbeitenden entspricht der Anzahl an Vollzeitäquivalenten im Zeitpunkt des Unterstützungsgesuchs.

2. Massnahmen zugunsten der Wirtschaft

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

§ 3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

¹ Aargauische Unternehmen, die Leistungen des Kantons gemäss den §§ 4–7 beantragen, dürfen *

- a) im Jahr 2019 keinen Umsatzerlös von weniger als 50'000 Franken erzielt haben,
- b) sich als Schuldner nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden,
- c) * über keine offenen Betreibungen betreffend Sozialabgaben oder betreffend Steuerforderungen verfügen,
- d) * keine öffentliche Notfall-Unterstützung des Bundes erhalten und
- e) * müssen den gemäss Art. 3 der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) vom 25. März 2020 ¹⁾ verfügbaren Kredit zu mindestens 50 % beantragt oder erhalten haben.

2.2 Sofortzahlungen

§ 4 Sofortzahlungen des Kantons

¹ Die nichtrückzahlbare Sofortzahlung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a beträgt pro Unternehmen 5'000 Franken als Grundbetrag und 500 Franken pro Vollzeitäquivalent, maximal 10'000 Franken.

¹⁾ SR [951.261](#)

² Eine Sofortzahlung kann ausbezahlt werden, wenn

- a) das Unternehmen infolge der Coronavirus-Pandemie in den 30 Tagen vor der Antragstellung Umsatzerlöseinbussen von mehr als 50 % gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres zu verzeichnen hatte und für die 60 Tage nach der Antragsstellung mit pandemie-bedingten Umsatzerlöseinbussen von mehr als 50 % gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres rechnet,
- b) * ...
- c) ein positiver Entscheid der Arbeitslosenversicherung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau oder ein entsprechender Antrag auf Kurzarbeit sowie die tatsächliche Anordnung von Kurzarbeit für alle momentan nicht einsetzbaren Mitarbeitenden durch das aargauische Unternehmen oder auf Erwerbersatz für Selbständige vorliegt,
- d) das Unternehmen unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der Falschangabe bestätigt, nicht auf private finanzielle Mittel zugreifen zu können, alle Mietzinsreduktionsmöglichkeiten ausgeschöpft zu haben und die Sofortzahlungen zur Verminderung von Liquiditätsengpässen zu benötigen und
- e) der gemäss der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung gewährleistete Kredit maximal 100'000 Franken beträgt.

³ Der Widerruf des Auszahlungsentscheids und die Rückforderung des ausbezahlten Betrags wegen falscher Angaben des Unternehmens bleiben vorbehalten.

⁴ Gesuche auf Sofortzahlung sind bis spätestens 30. Juni 2020 einzureichen und können formell auf dem zur Verfügung stehenden elektronischen Behördenportal abgewickelt werden.

2.3 Gewährung von Kreditausfallgarantien

§ 5 Kreditausfallgarantien

¹ Der Kanton gewährt gemäss § 1 Abs. 1 lit. b gegenüber der teilnehmenden Geschäftsbank des unterstützten Unternehmens eine Kreditausfallgarantie für maximal 85 % eines Kredits von mindestens 50'000 Franken bis höchstens 500'000 Franken. Der Kredit darf nicht mehr als 10 % des Umsatzerlöses im Jahr 2019 betragen.

² Die Dauer einer Kreditausfallgarantie gemäss dieser Verordnung beträgt fünf Jahre. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Die gemäss dieser Bestimmung mit kantonaler Kreditausfallgarantie gewährten Kredite sind entsprechend der Vorschriften von Art. 13 Abs. 3 Buchstaben b und c der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung zu verzinsen und innerhalb von fünf Jahren vollständig zu amortisieren. Bedeutet die fristgerechte Amortisation eine erhebliche Härte für das kreditnehmende Unternehmen, kann die teilnehmende Bank die Frist mit Zustimmung des Departements Finanzen und Ressourcen (DFR) einmal um zwei Jahre verlängern.

⁴ Die Kreditausfallgarantie des Kantons deckt längstens Kredite, die bis am 30. September 2020 vergeben werden. Als Vergabedatum gilt die Zustellung des Kreditantrags an die Abwicklungsgesellschaft gemäss § 9.

§ 6 Voraussetzungen und Bedingungen für Kredite mit Kreditausfallgarantie

¹ Einen Kredit mit Kreditausfallgarantie des Kantons können aargauische Unternehmen beantragen, die

- a) keine Sofortzahlungen gemäss § 4 beantragt haben,
- b) * ...
- c) infolge des Coronavirus erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen insbesondere bezüglich Umsatzerlös erfahren haben und
- d) während der Dauer des Kredits stets die Bedingungen gemäss Art. 6 Abs. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung einhalten.

2.4 Leistungen für Härtefälle

§ 7 Leistungen für Härtefälle

¹ Die subsidiären finanziellen Leistungen in Härtefällen gemäss § 1 Abs. 1 lit. c bestehen entweder aus individuellen Kreditausfallgarantien des Kantons zugunsten der Geschäftsbanken von aargauischen Unternehmen zwischen 85 % und 100 % von zusätzlichen Überbrückungskrediten bis zu maximal 1 Million Franken oder aus einer nicht rückzahlbaren Direktzahlung von maximal 20'000 Franken pro Unternehmen.

² Über die Art der subsidiären finanziellen Leistungen wird unter Berücksichtigung der konkreten Situation des gesuchstellenden Unternehmens im Einzelfall entschieden.

³ Das gesuchstellende Unternehmen muss

- a) * ...
- b) über ein unter normalen Umständen tragfähiges Geschäftsmodell verfügen,
- c) im Jahr 2019 einen Umsatzerlös von mindestens 100'000 Franken erzielt haben und
- d) ihre Inhaberinnen und Inhaber dürfen keine Nebeneinkünfte (inkl. Renten/AHV) von mehr als 40'000 Franken jährlich erzielen, wenn es sich beim Unternehmen um eine Einzelfirma, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft handelt.

⁴ Das gesuchstellende Unternehmen darf keine Leistungen gemäss den §§ 4–6 empfangen haben.

⁵ Gesuche um Leistungen für Härtefälle sind bis spätestens 30. September 2020 einzureichen und können formell auf dem zur Verfügung stehenden elektronischen Behördenportal abgewickelt werden.

2.5 Vollzug

§ 8 Aufgabenübertragung an die Hightech Zentrum Aargau AG

¹ Der Vollzug der Sofortzahlungen gemäss § 4 und der Leistungen für Härtefälle gemäss § 7 ist der Hightech Zentrum Aargau AG mit Sitz in Brugg übertragen.

² Die Hightech Zentrum Aargau AG kann Dritte zur Unterstützung bei Beratung und Gesuchsbearbeitung beiziehen.

³ Die Hightech Zentrum Aargau AG stellt über die Gesuche betreffend Sofortzahlung gemäss § 4 und betreffend Leistungen für Härtefälle gemäss § 7 Antrag an das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI).

⁴ Der Kanton übernimmt die Verwaltungskosten, die der Hightech Zentrum Aargau AG durch die Aufgabenerfüllung entstehen. Massgeblich ist der zwischen der Hightech Zentrum Aargau AG und dem Kanton geschlossene Vertrag.

§ 9 Abwicklungsgesellschaft

¹ Zum Vollzug der Kreditausfallgarantien gemäss den §§ 5 und 7 zieht der Kanton eine private Treuhandgesellschaft als Stellvertreterin bei (Abwicklungsgesellschaft).

² Die Abwicklungsgesellschaft prüft den von der kreditgebenden Geschäftsbank vorgelegten Kreditantrag mit der Selbstdenkulation des kreditnehmenden Unternehmens auf Doppelerfassungen. Stellt sie bei der Prüfung eine Mehrfacherfassung fest, informiert sie umgehend die betroffenen Banken, die ihrerseits die noch nicht ausgenützten Kredite sistieren beziehungsweise stornieren.

³ Die Abwicklungsgesellschaft unterstützt die Hightech Zentrum Aargau AG bei der Beratung und Antragsstellung für Leistungen für Härtefälle gemäss § 7.

⁴ Die Abwicklungsgesellschaft berichtet dem DVI und dem DFR gemeinsam per 31. Dezember 2020 und nachfolgend halbjährlich und letztmals am 31. Dezember 2027 über Anzahl und Höhe der unter der Kreditausfallgarantie gezogenen Kredite und über die von den Banken für diese Kredite gemachten Rückstellungen.

⁵ Der Kanton übernimmt die Verwaltungskosten, die der Abwicklungsgesellschaft aufgrund der Aufgabenerfüllung entstehen. Massgeblich ist der zwischen der Abwicklungsgesellschaft und dem Kanton geschlossene Vertrag.

§ 10 Aufgaben der kreditgebenden Geschäftsbanken der aargauischen Unternehmen

¹ Die kreditgebenden Geschäftsbanken der aargauischen Unternehmen prüfen die Voraussetzungen für die Gewährung von Krediten mit kantonalen Kreditausfallgarantie gemäss den §§ 5–7.

² Sie übermitteln der Abwicklungsgesellschaft die Kreditantragsformulare.

³ Sie berichten der Abwicklungsgesellschaft periodisch über Amortisations- und Zinszahlungsrückstände der gemäss den §§ 5–7 gewährten Kredite.

⁴ Die Rechte und Pflichten der kreditgebenden Geschäftsbanken der aargauischen Unternehmen und ihr Verhältnis zum Kanton richten sich im Übrigen nach dem zwischen dem Kanton Aargau und verschiedenen Banken abgeschlossenen globalen Kreditausfallgarantievertrag.

§ 11 Aufgaben der Departemente DVI und DFR

¹ Das DVI entscheidet über die Anträge der Hightech Zentrum Aargau AG betreffend Gesuche betreffend Sofortzahlungen und betreffend Leistungen für Härtefälle. Es weist das DFR zur Zahlung zugunsten des unterstützten Unternehmens an.

² Bei ganz oder teilweise abgewiesenen Gesuchen gemäss Abs. 1 erlässt das DVI einen begründeten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung. Rechtsmittelinstanz ist der Regierungsrat.

³ Das DVI widerruft die Entscheide betreffend Sofortzahlungen und Leistungen für Härtefälle, wenn im Rahmen der Selbstdeklaration falsche Angaben gemacht wurden.

⁴ Das DFR nimmt die gemäss den Anweisungen des DVI gemäss Abs. 1 erforderlichen Zahlungen vor.

§ 12 Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften und Datenschutz

¹ Damit die Angaben der Gesuche um finanzielle Unterstützung überprüft werden können, hat das gesuchstellende aargauische Unternehmen die Hightech Zentrum Aargau AG, die kreditgebende Bank und die zuständigen Amtsstellen von Bund und Kanton sowie die Abwicklungsgesellschaft von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis zu entbinden.

² Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dieser Verordnung können die Hightech Zentrum Aargau AG, die kreditgebenden Banken, die zuständigen Amtsstellen von Bund und Kanton sowie die Abwicklungsgesellschaft untereinander die notwendigen Daten austauschen. Das gesuchstellende aargauische Unternehmen hat diesem Datenaustausch zuzustimmen.

3. Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende

§ 13 Ausfallentschädigungen gemäss COVID-Verordnung Kultur

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport ist zuständig zur Behandlung von Gesuchen um Ausrichtung von Ausfallentschädigungen gemäss den Artikeln 8 und 9 der COVID-Verordnung Kultur.

3^{bis}. Gemeinsame Bürgschaften an innovative Startups mit dem Bund *

§ 13a * Gewährung von Bürgschaften an innovative Startups

¹ Der Kanton nimmt an dem vom Bund eingerichteten Programm zur Gewährung von Bürgschaften an innovative Startups teil. Es gelten die Rahmenbedingungen gemäss Anhang 1 dieser Verordnung.

² Startups, die eine Bürgschaft gemäss Abs. 1 beantragen wollen, dürfen keine Leistungen gemäss den §§ 4–7 empfangen haben.

³ Das DVI ist die für die Umsetzung des Programms zuständige kantonale Stelle.

4. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Dauer

¹ Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von längstens zwei Jahren ab Inkrafttreten. Sie kann nicht verlängert werden.

Aarau, 15. April 2020

Regierungsrat Aargau

Landammann
Dieth

Staatsschreiberin
Trivigno

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
06.05.2020	11.05.2020	§ 1 Abs. 1, lit. d)	geändert	AGS 2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	§ 1 Abs. 1, lit. e)	eingefügt	AGS 2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	§ 3 Abs. 1	geändert	AGS 2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	§ 3 Abs. 1, lit. c)	geändert	AGS 2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	§ 3 Abs. 1, lit. d)	geändert	AGS 2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	§ 3 Abs. 1, lit. e)	eingefügt	AGS 2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	§ 4 Abs. 2, lit. b)	aufgehoben	AGS 2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	§ 6 Abs. 1, lit. b)	aufgehoben	AGS 2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	§ 7 Abs. 3, lit. a)	aufgehoben	AGS 2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	Titel 3 ⁹⁶	eingefügt	AGS 2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	§ 13a	eingefügt	AGS 2020/7-01
06.05.2020	11.05.2020	Anhang 01	eingefügt	AGS 2020/7-01

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 1 Abs. 1, lit. d)	06.05.2020	11.05.2020	geändert	AGS 2020/7-01
§ 1 Abs. 1, lit. e)	06.05.2020	11.05.2020	eingefügt	AGS 2020/7-01
§ 3 Abs. 1	06.05.2020	11.05.2020	geändert	AGS 2020/7-01
§ 3 Abs. 1, lit. c)	06.05.2020	11.05.2020	geändert	AGS 2020/7-01
§ 3 Abs. 1, lit. d)	06.05.2020	11.05.2020	geändert	AGS 2020/7-01
§ 3 Abs. 1, lit. e)	06.05.2020	11.05.2020	eingefügt	AGS 2020/7-01
§ 4 Abs. 2, lit. b)	06.05.2020	11.05.2020	aufgehoben	AGS 2020/7-01
§ 6 Abs. 1, lit. b)	06.05.2020	11.05.2020	aufgehoben	AGS 2020/7-01
§ 7 Abs. 3, lit. a)	06.05.2020	11.05.2020	aufgehoben	AGS 2020/7-01
Titel 3 ^{9a}	06.05.2020	11.05.2020	eingefügt	AGS 2020/7-01
§ 13a	06.05.2020	11.05.2020	eingefügt	AGS 2020/7-01
Anhang 01	06.05.2020	11.05.2020	eingefügt	AGS 2020/7-01